Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

21.04.1963 - Nr. 15 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 15

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 21. April 1964

Gesetz über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden

In Artikel 28 Absatz 2 GG ist das Recht der Gemeinden auf eigenverantwortliche Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und das Recht auf Selbstverwaltung normiert.

Herkömmlicherweise haben die Gemeinden in allen Bundesländern neben dem Recht auf Erhebung gemeindlicher Steuern, Abgaben und Gebühren auch das Recht, von ihren Einwohnern in gewissem Umfange Leistungen und Dienste fordern zu können. Das ist in den anderen Ländern durch besondere landesgesetzliche Vorschriften näher umschrieben. Auch das Land Bremen hat in dem Bremischen Abgabengesetz vom 15. Mai 1962 (Brem. GBl. S. 139) die Gemeinden ausdrücklich zur Erhebung kommunaler Abgaben ermächtigt. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die gemeindlichen Rechtsetzungsbefugnisse in weiteren Selbstverwaltungsangelegenheiten ausdrücklich klar.

Die Fassung des § 1 übernimmt im wesentlichen den Inhalt des § 8 Ziffer 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (GVBl. S. 55). Eine solche Übernahme des Rechts des Nachbarlandes empfiehlt sich, weil durch die Rechtsgleichheit die interkommunale Arbeit zwischen den bremischen und den niedersächsischen Gemeinden erleichtert wird. Die Einführung des Anschluß- und Benutzungszwanges ist allerdings nicht auf ein „dringendes" öffentliches Bedürfnis abgestellt worden. Diese Fassung entspricht der Hessischen Gemeindeordnung (§ 19). Sie empfiehlt sich, weil damit Streitigkeiten darüber ausgeräumt werden, die sich aus dem unbestimmten Rechtsbegriff „dringend" ergeben könnten. Im übrigen sind in den beiden im Lande Bremen in Frage kommenden Großstädten Gemeinschaftseinrichtungen, die zwangsläufig mit erheblichen Investitionskosten verbunden sind, kaum vorzustellen, die nicht dringend wären.

Hinsichtlich des § 2 Absatz 1 ist ebenfalls der Inhalt des § 8 Ziffer 3 des niedersächsischen Gesetzes übernommen worden mit der Maßgabe, daß für den Umfang, in dem die Städte ihre Bürger zu Naturaldiensten verpflichten können, nicht wie in dem niedersächsischen Gesetz auf den Rahmen gesetzlicher Vorschriften, sondern wie in der Hessischen Gemeindeordnung (§ 22) auf den Rahmen des Herkömmlichen abgestellt worden ist.

Die Übernahme der hessischen Fassung erschien für die Städte Bremen und Bremerhaven deswegen als geboten, weil bisherige landesrechtliche Ermächtigungen formell in Wegfall geraten sind, z. B. das Preußische Abgabengesetz in Bremerhaven und in den ehemals preußischen Gebietsteilen der Stadtgemeinde Bremen.

§ 2 Absatz 2 ist dem § 22 der Hessischen Gemeindeordnung entnommen worden. Diese Bestimmung erscheint notwendig, weil es auch Naturaldienstverpflichtungen gibt, die in Verbindung mit dem Grundbesitz oder der Unterhaltung eines Betriebes stehen.

§ 3 regelt die Heranziehung der Einwohner zu ehrenamtlichen Tätigkeiten. Da sowohl in Bremen wie in Bremerhaven die näheren Einzelheiten über die beiden üblichen Arten von ehrenamtlichen Betätigungen (Ehrenamt und die zeitlich oder umfangmäßig beschränkte ehrenamtliche Dienstleistung) in herkömmlicher Weise geregelt sind, kann insoweit auf landesgesetzliche Vorschriften verzichtet werden.

Die §§ 4 und 5 regeln die Weitergeltung bestehender Bestimmungen und das Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz in der nachstehenden Fassung zu beschließen.

Die Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 16. April 1964 zugestimmt.

Gesetz über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluß an Wasserleitung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen, der öffentlichen Begräbnisplätze, Bestattungseinrichtungen und Schlachthöfe (Benutzungszwang) durch Ortsgesetz vorschreiben.

(2) Das Ortsgesetz kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Es kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

§ 2

Naturaldienste

(1) Die Gemeinden können durch Ortsgesetze Gemeindedienste (Naturaldienste) zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben für beschränkte Zeit oder im Rahmen des Herkömmlichen unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der pflichtigen Einwohner anordnen.

(2) Zu Leistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme von persönlichen Diensten können auch juristische Personen und Personenvereinigungen sowie solche Personen herangezogen werden, die nicht in der Gemeinde wohnen, in ihr jedoch Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gemeinden können durch Ortsgesetz die Pflicht der Gemeindeeinwohner zur Übernahme von gemeindlichen Ehrenämtern oder zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde regeln.

§ 4

Weitergeltung bestehender Bestimmungen

Das bisherige Ortsrecht auf den in §§ 1 bis 3 geregelten Sachgebieten gilt als auf Grund dieses Gesetzes erlassen weiter.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen